

Sonderwünsche

Sonderwunschwerber(in): _____

Adresse: _____

Telefon, e-mail: _____

Bauvorhaben: _____

Änderung in der Wohnung Nr: _____ **Haus** _____

Ich ersuche um Genehmigung nachstehender Sonderwünsche in der o.a. Wohnung:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

Ort, Datum

Unterschrift Sonderwunschwerber(in)

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON SONDERWÜNSCHEN

1. Sonderwünsche sind alle vom Plan und von der Beschreibung der Wohnungsausstattung abweichenden, auf Wunsche des Wohnungsbewerbers auszuführenden Leistungen oder Lieferungen zu verstehen. Alle Mehrkosten und Mehrleistungen die hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Wohnungsbewerbers.
2. Sonderwünsche können nur genehmigt werden, wenn sie rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Sonderwünsche dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung in Auftrag gegeben werden. Ansuchen können ohne Angabe des Grundes oder wenn dadurch die Bauabwicklung verzögert wird, abgelehnt werden, wobei bei Mietwohnungen Grundrissveränderungen grundsätzlich nicht genehmigt werden.
3. Sonderwünsche dürfen die vorgesehene Standardausführung keinesfalls verschlechtern, wobei die Genossenschaft gegebenenfalls die Herstellung des Urzustandes oder zusätzliche Auflagen verlangen kann.
4. Die Entgegennahme von Sonderwünschen bzw. die grundsätzliche Zustimmung zur Abweichung vom Plan ersetzt nicht die gegebenenfalls von Behörden notwendigen Genehmigungen. Solche Genehmigungen sind vom Wohnungsbewerber selbst zu betreiben und auf seine Kosten beizubringen.
5. Die durchgeführten Sonderwünsche fallen nicht in die Haftung bzw. später in die Instandhaltungsverpflichtung der Genossenschaft.
6. Mit der Ausführung von Sonderwünschen dürfen grundsätzlich nur jene Firmen beauftragt werden, welche von der Genossenschaft mit der Ausführung der einschlägigen Arbeiten am Bau beauftragt sind. Ist für die Ausführung eines genehmigten Sonderwunsches keine konzessionsbefugte Firma auf der Baustelle beschäftigt, darf eine Fremdfirma nur mit Zustimmung der Bauleitung und nach schriftlicher Anerkennung der „Allgemeinen und Technischen Vertragsbedingungen“ beauftragt werden.
7. Die Zustimmung kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn sich dadurch die Preisvereinbarungen zwischen der Genossenschaft und der von ihr beauftragten Firma nicht ändern bzw. Mehrkosten, die sich durch die Verringerung des Umfanges der Standardausführung ergeben, vom Sonderwunschbewerber übernommen werden.
8. Für die ordnungsgemäße Ausführung der Sonderwünsche kann nur die auftragnehmende Firma haftbar gemacht werden, daher ist es die Aufgabe des Wohnungsbewerbers, Umfang und Ausführung des Sonderwunsches genau zu besprechen bzw. festzulegen.
9. Das Betreten der Baustelle zur Kontrolle der Sonderwunsch-Ausführung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Bauleiters bzw. Poliers auf eigene Gefahr gestattet.
10. Sonderwünsche sind vom Wohnungsbewerber auf seine Kosten und Gefahr der ausführenden Firma direkt in Auftrag zu geben, wobei die Vorlage eines Nachtragskostenvoranschlags zweckmäßig ist. Der Wohnungsbewerber verpflichtet sich, alle Sonderwünsche nach den Regeln des Handwerkes und der Technik in Auftrag zu geben. Bei Ausführung von Sonderwünschen sind hinsichtlich des Schallschutzes die Anforderungen gemäß ÖNORM B 8115 einzuhalten und diese Verpflichtung daher in alle Sonderwunschaufträge aufzunehmen. Die Verrechnung erfolgt direkt mit der beauftragten Firma, wobei entfallende Standardleistungen nur von den mit diesen Leistungen beauftragten Firmen rückvergütet werden. Durch Sonderwünsche entfallende Standardausführungen werden von der Genossenschaft dem Auftragnehmer bezahlt und sind daher von diesem bei der Sonderwunschkalkulation in Abzug zu bringen bzw. durch Ausstellung einer Gutschrift zu refundieren. Eine Verrechnung entfallender Leistungen mit den vom Wohnungsbewerber an die Genossenschaft zu leistenden Zahlungen ist nicht möglich.
11. Sollte der Wohnungsbewerber bzw. später der Nutzungsberechtigte einen Verzicht auf die zugesicherte Wohnung leisten, so hat er rechtzeitig dafür zu sorgen, daß eventuell schon erteilte Ausführungsaufträge sofort storniert werden. Sollten die in Auftrag gegebenen Sonderwünsche bereits ausgeführt sein oder nicht mehr rückgängig gemacht werden können, behält sich die Genossenschaft das Recht vor, dass der ursprüngliche Zustand bzw. plangemäße Zustand auf Kosten des Wohnungsbewerbers bzw. später des Nutzungsberechtigten hergestellt wird. Dies wird in erster Linie dann der Fall sein, wenn der von der Genossenschaft bestimmte neue Wohnungsbewerber nicht bereit oder in der Lage ist, die bereits ausgeführten Sonderwünsche unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen (die Kosten zu tragen).
12. Grundsätzlich wird für Sonderwünsche bei Beendigung des Mietverhältnisses kein Recht auf Ablöse eingeräumt.

Ort, Datum

Unterschrift